

Patronatserklärungen

Arten, Haftung, Darstellung im Jahresabschluss



KFS/RL 24 aus November 2015, Behandlung von Patronatserklärungen im Zusammenhang mit der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung; Jaufer/Rauch, Die Patronatserklärung, SWK 20-21/2017; Moser, Die „harte“ Patronatserklärung aus steuerrechtlicher Sicht, SWK 29/2013

Patronatserklärungen sind in der Praxis beliebte Mittel um bei Vorliegen von negativem Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft darzustellen, dass keine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt, § 225 Abs 1 UGB. Nachfolgend wird dargestellt, inwiefern Patronatserklärungen diesem Zweck gerecht werden.

Patronatserklärungen sind gesetzlich nicht geregelte Formen der **Kreditbesicherung**, die insbesondere in Konzernstrukturen bzw unter einander nahestehenden Personen/Gesellschaften gewährt werden.

In einer allgemeinen Definition handelt es sich bei einer Patronatserklärung um eine **mehr oder weniger verbindliche Zusage** einer der Gesellschaft nahestehenden Person (Patron), Sorge zu tragen

- **für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft,**
- für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- für sonstige Leistungen der Gesellschaft oder auch
- für die Aufrechterhaltung eines gewissen Zustands bzw einer gewissen Eigenschaft der Gesellschaft (wie etwa eine bestimmte Beteiligungshöhe);
vgl Seißl in Handbuch Unternehmensfinanzierung.

Zusätzlich dienen Patronatserklärungen zur Absicherung der **Going Concern-Prämisse** sowie der Darstellung, dass bei negativem Eigenkapital keine Überschuldung iSd Insolvenzrechtes vorliegt.

Patronatserklärungen können ausgestellt werden gegenüber

- dem Gläubiger des Tochterunternehmens, zumeist einer Bank, oder
- dem Tochterunternehmen selbst, das die Erklärung dann mit Zustimmung des Patrons an einen bestimmten Gläubiger(kreis) weitergibt, oder
- dem Tochterunternehmen ohne bestimmten Adressatenkreis.

Es wird in „harte“ und „weiche“ Patronatserklärungen unterschieden.

	„Harte“ Patronatserklärung	„Weiche“ Patronatserklärung
Arten bzw Unterschied	<p>Rechtsverbindliche Erklärung des Patrons, bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Liquidität bzw die finanzielle Ausstattung der (Tochter-) Gesellschaft zu ergreifen.</p> <p>Die typische bzw übliche harte Patronatserklärung lautet in etwa:</p> <p><i>„Wir verpflichten uns, unsere Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass diese jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nachkommen kann“.</i></p> <p>Im Unterschied zu einer Garantie-Erklärung oder Bürgschaft hat der Gläubiger keinen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Patron, sondern nur einen Schadenersatzanspruch, wenn der Patron seine Ausstattungsverpflichtung nicht erfüllt.</p>	<p>Auskunftserteilung über die Geschäftspolitik des Patrons mit dem Ziel, das Vertrauen des Kreditgebers in den Kreditnehmer zu stärken.</p> <p>Weiche Patronatserklärungen können unterteilt werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Völlig unverbindliche Äußerungen (Gutwillenserklärungen), zB eine Aussage, dass der Patron die Kreditaufnahme der Tochtergesellschaft zur Kenntnis genommen hat, oder – Verwendungszusage iS § 880a ABGB, 1. Halbsatz, wodurch sich der Patron verpflichtet, in einer bestimmten Weise zu verhalten, zB Aussage, dass die Beteiligung an der Tochtergesellschaft während der Kreditlaufzeit aufrecht erhalten wird, oder dass der Patron Einfluss nehmen wird, damit die Tochtergesellschaft ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt. <p>In der Praxis sind weiche Patronatserklärungen nur im Einzelfall mit Rechtsfolgen verbunden.</p>
Haftung	<p>Harte Patronatserklärungen verleihen dem Gläubiger einen einklagbaren Rechtsanspruch.</p> <p>Erfüllt der Patron seine Ausstattungspflicht nicht und kann die Tochtergesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Gläubiger Schadenersatzansprüche gegenüber dem Patron; er kann Erfüllung vom Patron verlangen.</p>	<p>Der Gläubiger hat gegenüber dem Patron keinen Zahlungsanspruch, aber einen Anspruch auf Erfüllung der zugesagten Handlungen (zB Aufrechterhaltung der Beteiligung).</p> <p>Bei Nichterfüllung kann der Patron nur im Einzelfall schadenersatzpflichtig werden.</p>
Darstellung im Jahresabschluss des Patrons	<p>Haftungsverhältnis gem § 199 UGB, Anhangsangabe gem § 237 Abs 1 Z 2 UGB erforderlich (Exkurs: Kleinst-GmbH kann diese Angabe unter der Bilanz machen).</p> <p>Im Falle einer drohenden Inanspruchnahme ist eine Rückstellung und bei entsprechender Konkretisierung ist eine Verbindlichkeit auszuweisen.</p>	<p>idR keine Angabe im Anhang nötig, weil kein Haftungsverhältnis gem § 199 UGB und keine sonstige finanzielle Verpflichtung gem § 237 Abs 1 Z 2 UGB.</p>
Negatives Eigenkapital	<p>Ist eine Gesellschaft buchmäßig überschuldet, kann eine harte Patronatserklärung das Vorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung verhindern. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind, vgl KFS/RL 24:</p> <ul style="list-style-type: none"> – direkte Berechtigung des Unternehmens aus der Patronatserklärung, – ausreichende Bonität des Patrons und – Laufzeit der Patronatserklärung muss bis zur Beseitigung der insolvenzrechtlichen Überschuldung des gefährdeten Unternehmens gegeben sein. 	n/a

Schlussfolgerungen für die Praxis

Liegt bei einer Gesellschaft ein negatives Eigenkapital vor, dann kann eine Patronatserklärung ausschlaggebend dafür sein, dass keine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt. Dazu taugen allerdings nur die sogenannten „harten“ Patronatserklärungen, weil nur diese eine rechtsverbindliche Erklärung des Patrons darstellen. Dass zusätzlich der Patron eine ausreichende Bonität haben muss, und dass das betroffene Unternehmen direkt aus der Patronatserklärung berechtigt sein muss und dass die Laufzeit der Patronatserklärung bis zur Beseitigung der Überschuldung des gefährdeten Unternehmens laufen muss, versteht sich fast von selbst.

Der Vorteil für die gefährdete Gesellschaft liegt darin, dass die harte Patronatserklärung das Vorliegen der insolvenzrechtlichen Überschuldung beseitigen kann. Der Nachteil für den Patron liegt im besten Fall darin, dass er im Anhang dieses Haftungsverhältnis darstellen muss; im schlechtesten Fall allerdings muss der Patron für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, die diese nicht bedienen kann, geradestehen.

„Weiche“ Patronatserklärungen lösen im Regelfall keine Rechtsfolgen aus, dh sie zeigen bei negativem Eigenkapital keine Wirkung und sind nicht geeignet das Vorliegen einer Überschuldung iSd Insolvenzrechtes zu beseitigen.

Exkurs 1: Gebühren

Patronatserklärungen unterliegen idR nicht der Gebühr, nur ausnahmsweise ist eine Subsumierung unter § 33 TP 7 GebG (Bürgschaftserklärungen) denkbar; Rz 765 f GebRI.

Exkurs 2: Einlagenrückgewähr

Eine Patronatserklärung im Sinne von Bestellung von Sicherheiten für eine andere Gesellschaft könnte den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr verwirklichen. Diese Gefahr besteht aber dann eher nicht, wenn die Patronatserklärung von einer Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft erfolgt (und nicht umgekehrt).